

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,  
Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855  
1836**

70 (31.8.1836)

Großherzoglich Badisches  
Anzeiger-Blatt  
für den

Mittel-Rheinkreis.

Nro. 70. Mittwoch den 31. August 1836.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Verordnung.

Nro. 19523. Den Holzverkauf und das Holzlesen in Stiftungs- und Gemeindswaldungen betreffend.

Die nachfolgende Verordnung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die Großh. Ober- und Bezirksämter aufgefordert, für deren Bekanntmachung in den Gemeinden auf geeignete Weise zu sorgen. Rastatt den 22. August 1836.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

F. A. D. D.

Fehr. v. Ströckhorn.

vdr. Eberstein.

Auf Vernehmung der beiden Kirchenministerial-Sectionen, der vier Kreisregierungen und der Forstpolizeidirection wird hierdurch verordnet wie folgt:

§. 1. In allen Gemeindswaldungen ist den dürftigen Einwohnern der betreffenden Gemeinde das Sammeln des Raff- und Leseholzes zu gestatten, jedoch nur unter Beobachtung der durch die §§. 22. und 26. des Forstgesetzes vom 15. November 1833 (Reggsbl. vom Jahr 1834 Nro. II.) gegebenen forstpolizeilichen Vorschriften, daß

- a) nur dürre Aeste, und zwar mit der Hand ohne Anwendung von Werkzeugen, von den Bäumen abgenommen werden,
- b) Das Raff- und Leseholz im Walde nicht geführt, sondern nur gettagen werde,
- c) und daß zur Sammlung dieses Holzes im Einverständniß mit dem Förster überhaupt bestimmte Wochentage (etwa 2 jede Woche) und die jeweiligen Distrikte festgesetzt werden.

§. 2. Unter den nemlichen Bedingungen ist das Sammeln des Raff- und Leseholzes auch in den Stiftungs-waldungen denjenigen Einwohnern der betreffenden Gemeinden zu gestatten, welche vom Gemeinderath als ganz dürftig bezeichnet sind, jedoch mit dem Vorbehalt, daß im Fall eines Mißbrauchs dieser Vergünstigung demjenigen der sie mißbraucht hat, außer der gegen ihn eintretenden gesetzlichen Strafe auch noch die Vergünstigung, selbst wieder entzogen wird.

Unter demselben Vorbehalt und unter denselben Bedingungen ist durch Beschluß des Großh. Finanzministeriums vom 23. Mai 1833. Nro. 3849. in Folge höchster Staatsministerialentschließung vom 8. des nemlichen Monats Nro. 1128. den vom Gemeinderath als ganz arm bezeichneten Einwohnern diese Vergünstigung auch in den Staatswaldungen eingeräumt worden.

§. 3. Bei Brennholzversteigerungen der Gemeinden ist denjenigen Einwohnern, welche weder zureichende Bürgerholzgaben erhalten, noch auch nach dem Zeugnisse des Gemeinderaths die nöthigen Zahlungsmittel sogleich baar aufzubringen vermögen, für das zu ihrem eigenen Bedarf erforderliche Holz gegen Stellung annehmbarer Bürgen bis Michaeli oder Weihnachten (oder auch bis Martini und Lichtmeß) Zahlungsfrist zu gestatten. Unter den nemlichen Voraussetzungen sind auch, wenn die Gemeinde keine Waldungen hat, oder das von ihr gefällte Brennholz nicht hinreicht, bei Holzversteigerungen aus Stiftungswaldungen gleiche Borgfristen zu gestatten, wie dies in gleicher Weise durch die im §. 2. erwähnte Finanzministerialverfügung vom 23. Mai 1833. Nro. 3849. auch hinsichtlich der Holzversteigerungen aus Staatswaldungen bereits angeordnet worden ist.

Vorstehende Verordnung haben die Kreisregierungen in die Anzeigebblätter aufzunehmen und für deren geeignete Bekanntmachung in den Gemeinden zu sorgen. Karlsruhe den 1. August 1836.  
 In Abwesenheit des Ministers.  
 Der Ministerial-Director.  
 Rebenius.

**Bekannt**  
 Die Ablösung des Zehntens, insbesondere die Ermittlung

N. Nro. 14918. Die nachfolgende, in Gemäßheit des §. 32. des Zehntablösungsgesetzes vom 7. März 1834. Regierungsblatt Nro. 10. aufgestellte und geprüfte Fruchtpreislste für die Marktstätte waigen Erinnerungen dagegen binnen 3 Monaten um so gewisser dahier anzubringen haben, weil sie Zu diesem Zwecke ist Jedem, der als Zehntberechtigter oder als Zehntpflichtiger oder wegen Zehnten dürfte, gestattet, auf der Registratur des Bezirksamtes Waldshut, die Einsicht Großherzogl. Regierung v. R e d.

**Dar**  
 der theils durch Schätzung, theils durch Berechnung aus den Marktregistern des Marktes zu Getreidegattungen, für die Jahre 1818 bis 1832, und zwar je für die Periode vom 1. Nov.

Jahrgänge vom 1. Nov. bis 1 März.	K e r n e n .				W a i z e n .				R o g g e n .		E i n s e n - R o g g e n .	
	Durchschnitt der verkauften Quanti- tät per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des fol- genden Jahrs.		Durchschnitt der verkauften Quanti- tät per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des fol- genden Jahrs.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des fol- genden Jahrs.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des fol- genden Jahrs.	
	Mit.	So.	fl.	fr.	Mit.	So.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1818 — 1819	261	5	10	34 $\frac{1}{2}$	8	6	*10	47	*7	3	*7	3
1819 — 1820	467	—	8	16 $\frac{3}{4}$	10	1	*8	32	*5	31 $\frac{1}{4}$	*5	31 $\frac{1}{4}$
1820 — 1821	659	8	9	45	9	3	*10	2	*6	30 $\frac{1}{4}$	*6	30 $\frac{1}{4}$
1821 — 1822	846	6	8	44 $\frac{1}{2}$	12	—	*8	35 $\frac{1}{2}$	*5	49 $\frac{1}{4}$	*5	49 $\frac{1}{4}$
1822 — 1823	335	6	8	48	12	8	9	23 $\frac{1}{4}$	*5	52 $\frac{1}{4}$	*5	52 $\frac{1}{4}$
1823 — 1824	704	4	8	19	21	5	*8	30	*5	32 $\frac{3}{4}$	*5	32 $\frac{3}{4}$
1824 — 1825	848	4	10	1	22	9	*10	13	*6	40 $\frac{1}{4}$	*6	40 $\frac{1}{4}$
1825 — 1826	339	6	7	35	21	6	*8	—	*5	3 $\frac{1}{2}$	*5	3 $\frac{1}{2}$
1826 — 1827	286	3	8	31 $\frac{1}{4}$	20	3	9	6 $\frac{1}{4}$	*5	41	*5	41
1827 — 1828	398	7	11	36	10	1	12	9	*7	44 $\frac{1}{4}$	*7	44 $\frac{1}{4}$
1828 — 1829	419	5	11	11 $\frac{1}{2}$	25	—	11	36 $\frac{1}{2}$	*7	27 $\frac{3}{4}$	*7	27 $\frac{3}{4}$
1829 — 1830	628	5	10	49 $\frac{1}{2}$	35	8	11	5 $\frac{1}{2}$	*7	13 $\frac{1}{2}$	*7	13 $\frac{1}{2}$
1830 — 1831	726	5	12	57 $\frac{1}{2}$	16	8	12	52 $\frac{1}{4}$	*8	38 $\frac{1}{4}$	*8	38 $\frac{1}{4}$
1831 — 1832	414	—	15	42 $\frac{1}{2}$	16	6	16	8	*10	28 $\frac{1}{4}$	*10	28 $\frac{1}{4}$
1832 — 1833	207	6	12	34 $\frac{1}{2}$	25	6	12	52	*8	23 $\frac{1}{4}$	*8	23 $\frac{1}{4}$

**m a c h u n g e n.**

der Fruchtpreise der Marktstätte Rheinheim betreffend.

15. November 1833 Regierungsblatt Nro. 49. und nach Anweisung der Instruktiv-Verordnung vom Rheinheim, wird mit dem Anhang andurch öffentlich bekannt gemacht, daß die Beteiligten ihre etsonst nicht mehr damit gehört werden würden. lasten, bei künftigen, im gütlichen oder gesetzlichen Wege vor sich gehenden, Ablösungen theilhaftig werden Acten zu fordern. Freiburg den 10. August 1836.

vdt. G. Gerhardt.

**s t e l l u n g**

Rheinheim ermittelten Durchschnittspreise der nachstehenden, auf diesem Markte vorkommenden des betreffenden Jahres bis 1. März des folgenden Jahres, nach dem neuen Maße.

Schwein- Bohnen.		Kohmsch- leten.		Gerste.		Weesen.		Sommer- mischleten.		Haber.		Koch- Bohnen.	
Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des fol- genden Jahrs.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des fol- genden Jahrs.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des fol- genden Jahrs.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des fol- genden Jahrs.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des fol- genden Jahrs.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des fol- genden Jahrs.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des fol- genden Jahrs.	
fl.	fr.												
*7	3	*3	47 $\frac{1}{4}$	*6	15 $\frac{1}{4}$	*4	3 $\frac{1}{4}$	*5	46 $\frac{1}{4}$	*3	34 $\frac{1}{4}$	*10	34 $\frac{1}{4}$
*5	31 $\frac{1}{4}$	*2	58 $\frac{1}{4}$	*4	54	*3	10 $\frac{1}{4}$	*4	31 $\frac{1}{4}$	*2	48	*8	16 $\frac{1}{4}$
*6	30 $\frac{1}{4}$	*3	29 $\frac{1}{4}$	*5	46 $\frac{1}{4}$	*3	34 $\frac{1}{4}$	*5	19 $\frac{1}{4}$	*3	18	*9	45
*5	49 $\frac{1}{4}$	*3	8 $\frac{1}{4}$	*5	10 $\frac{1}{4}$	*3	13	*4	46 $\frac{1}{4}$	*2	57 $\frac{1}{4}$	*8	44 $\frac{1}{4}$
*5	52 $\frac{1}{4}$	*3	9 $\frac{1}{4}$	*5	12 $\frac{1}{4}$	*3	11 $\frac{1}{4}$	*4	48 $\frac{1}{4}$	*2	58 $\frac{1}{4}$	*8	48
*5	32 $\frac{1}{4}$	*2	59	*4	55 $\frac{1}{4}$	*3	2	*4	32 $\frac{1}{4}$	*2	48 $\frac{1}{4}$	*8	19
*6	40 $\frac{1}{4}$	*3	35 $\frac{1}{4}$	*5	55 $\frac{1}{4}$	*3	42 $\frac{1}{4}$	*5	28 $\frac{1}{4}$	*3	23 $\frac{1}{4}$	*10	1
*5	3 $\frac{1}{4}$	*2	43 $\frac{1}{4}$	*4	29 $\frac{1}{4}$	*2	59 $\frac{1}{4}$	*4	8 $\frac{1}{4}$	*2	34	*7	35
*5	41	*3	3 $\frac{1}{4}$	*5	2 $\frac{1}{4}$	*3	4 $\frac{1}{4}$	*4	39 $\frac{1}{4}$	*2	53	*8	31 $\frac{1}{4}$
*7	44 $\frac{1}{4}$	*4	9	*6	52	*4	11	*6	20 $\frac{1}{4}$	*3	55 $\frac{1}{4}$	*11	36
*7	27 $\frac{1}{4}$	*4	1 $\frac{1}{4}$	*6	37 $\frac{1}{4}$	*4	2 $\frac{1}{4}$	*6	6 $\frac{1}{4}$	*3	47	*11	11 $\frac{1}{4}$
*7	13 $\frac{1}{4}$	*3	52 $\frac{1}{4}$	*6	24 $\frac{1}{4}$	*3	54 $\frac{1}{4}$	*5	55	*3	39 $\frac{1}{4}$	*10	49 $\frac{1}{4}$
*8	38 $\frac{1}{4}$	*4	38	*7	40 $\frac{1}{4}$	*4	40	*7	4 $\frac{1}{4}$	*4	23	*12	57 $\frac{1}{4}$
*10	28 $\frac{1}{4}$	*5	36 $\frac{1}{4}$	*9	17 $\frac{1}{4}$	*5	38 $\frac{1}{4}$	*8	34 $\frac{1}{4}$	*5	18 $\frac{1}{4}$	*15	42 $\frac{1}{4}$
*8	23 $\frac{1}{4}$	*4	29 $\frac{1}{4}$	*7	26 $\frac{1}{4}$	*4	31 $\frac{1}{4}$	*6	52 $\frac{1}{4}$	*4	15	*12	34 $\frac{1}{4}$

B e m e r k u n g e n .

- I. Die Marktregister enthalten, für die ganze Durchschnittsperiode, alle einzelnen Fruchtverkäufe, nach Datum und Preis, daher die Mittelpreise nach den Vorschriften des §. 2. Abs. 2 der Instructivverordnung vom 7. März 1834 berechnet worden sind.
- II. Bei der Fruchtmessung fand, in der ganzen Durchschnittsperiode, rüchlich aller Fruchtgattungen, gas glatte Abstreichen statt.
- III. Mit dem 7. September 1830 wurde auf dieser Marktstätte das neue Maas eingeführt. Vorher geschahen die Fruchtverkäufe im Schaffhauser Maasse, wornach auch die Preise notirt sind. Ein Mutt des Schaffhauser Maasses ist gleich 603 neuen Bechern bei der glatten und 679 Bechern bei der rauhen Frucht. Auf diesen Verhältnissen beruhen die vorgenommenen Maas- und Preisreductionen.
- IV. In den Marktregistern ist ein Preisunterschied zwischen alten und neuen Früchten nicht angegeben.
- V. Auf dem Verkäufer haften folgende Pl a s a b g a b e n :
- A. Vor Einführung des neuen Maasses:
- a. vom Beginn der Durchschnittsperiode bis zum 3. November 1829.
    1. Abladerlohn für je 2 Mutt 1½ fr.
    - 2) Trägerlohn von den, auf dem Rhein zum Verkauf gebrachten Früchten, bis ins Kaufhaus für je 2 Mutt 3 fr.
    - 4) Messgeld für je 2 Mutt — 1½ fr.
    - 4) Fürs Ausleeren in die Messständen für ditto — 1 fr.
    5. Herrschaftlicher Hauslohn, von jeder Fruchtgattung, für je 2 Mutt ein Messlein in Natura, oder in Geld regulirt:
      - a. Vom Waizen, Kernen und von den Kochbohnen für je zwei Mutt 6 fr.
      - b. Von jeder andern Fruchtgattung für ditto 3 fr.
    6. Für das Mischen oder Untereinandermengen verschiedener Fruchtgattungen von je 2 Mutt 3 fr.
    7. Für das Aufbewahren der Früchte im Kaufhause, vom ersten Markttag auf den zweiten, Einstellgebühr von je 2 Mutt 1 fr. — und eben so viel von jedem weitem Markttag, bis zum nächst folgenden, so lange das Aufbewahren dauerte. —
    - c. Vom 3. November 1829 bis zur Einführung des neuen Maasses — 7. September 1830. —
      1. Abladerlohn wie ad A a 1.
      2. Trägerlohn vom Rhein wie ad A. a 2.
      3. Messgeld wie ad A a 3.
      4. Hauslohn:
        - a. Von jedem Mutt Kernen, Waizen oder Kochbohnen 3 fr.
        - b. " " " Roggen, Gerste, Mischletten, Wicken und Schweinbohnen 1½ fr.
        - c. Von den hier nicht ausdrücklich genannten Producten den Geldwerth von einem halben Messlein per Mutt, nach dem wirklichen Erlös berechnet.
  5. Für das Mischen oder Untereinandermengen wie ad A a b.
  6. Für das Aufbewahren der Früchte von je 2 Mutt
 

a. vom ersten Markttag auf den zweiten	1 fr.
b. vom zweiten auf den dritten	2 fr.
c. vom dritten auf den vierten	3 fr.
d. für jede weitere Woche	1 fr.
  7. Trägerlohn auf die Schütte und von der Schütte herab von je 2 Mutt 3 fr.
  8. Für das Wenden oder Pugen des Getreides von je 20 Mutt 4 fr.
- B. Seit Einführung des neuen Maasses, also vom 7. September 1830, bis zum Ende der Durchschnittsperiode:
1. Abladerlohn per Malter 1 fr.
  2. Trägerlohn von Rhein ditto 2½ fr.
  3. Messgeld ditto 1 fr.
  4. Fürs Ausleeren in die Messständen ½ fr.
  5. Hauslohn per Malter 5 fr.
  6. Für das Mischen oder Untereinandermengen per Malter 2½ fr.
- Ebensoviel Trägerlohn auf die Schütte.

## 7. Für das Aufbewahren der Früchte:

- |                                        |                   |
|----------------------------------------|-------------------|
| a. vom ersten Markttag auf den zweiten | $\frac{1}{2}$ fr. |
| b. vom zweiten auf den dritten         | $\frac{1}{3}$ fr. |
| c. vom dritten auf den vierten         | $\frac{2}{3}$ fr. |
| d. für jede weitere Wochen mehr        | $\frac{1}{6}$ fr. |

Es versteht sich ad A und B von selbst, daß die Platzabgaben für außerordentliche Einrichtungen wie z. B. das Fruchttragen auf die Schütte, das Fruchtputzen und Untereinandermengen nur in jenen Fällen bezahlt werden durften, wo die betreffenden Geschäfte wirklich vorgekommen und von den Verkäufern geleistet worden sind.

Uebrigens sind die Platzabgaben von den Durchschnittspreisen noch nicht abgezogen.

VI. Die mit \* bezeichneten Durchschnittspreise werden durch Schätzung ausgemittelt; die Schätzer sind bei ihrem Verfahren von folgenden Verhältnissen, Ansichten und Grundsätzen ausgegangen;

- A. Dieselben konnten rücksichtlich aller unter die Schätzung gefallenen Fruchtgattungen, die Preislisten von den benachbarten Marktstätten nicht als Anhaltspunkte in Vergleichung ziehen, theils weil zur Zeit des Schätzungsverfahrens noch nicht alle jene Listen publizirt waren, theils weil auch auf diesen Marktstätten die betreffenden Fruchtgattungen entweder gar nicht, oder doch nicht in solchen Quantitäten verkauft werden, welche zu sichern Preisresultaten erforderlich wären, und theils weil in eben diesen Fruchtgattungen ein wirklicher Verkehr zwischen der Marktstätte Rheinheim und den benachbarten Marktplätzen nicht besteht, und also deren Preislisten schon ohnehin sehr schwankende und unsichere Anhaltspunkte für die Schätzer dargeboten haben würden.
- B. Die hier aufgeführten Hinternisse, welche der Vergleichung und Benutzung anderer Fruchtpreislisten in dem vorliegenden Falle im Wege stunden, waren auch von jeher die Ursache, warum im Privatverkehr sowohl als auch bei den, zwischen Zehntherren und Zehntpächtern vorgenommenen, Reklutitionen von „Zehntbestandsfrüchten“ und überall, wo es sich um die Werthbestimmung der meisten der unter die Schätzung gefallenen Fruchtgattungen handelte, auf fremde Marktpreise nicht gegriffen werden konnte, und sich statt dessen in dem Rheinheimer Marktbezirke, namentlich in dem vormals Schwarzenbergischen Klettgau und auch in den vormals vorderösterreichischen Detschschafsten, für die Werthbestimmung der fraglichen Fruchtgattungen ein eigenes, aber allgemein anerkanntes Verfahren, von alten Zeiten her ausgebildet, wornach die „Kernpreise“ dazu gedient haben, den Werth von fast allen andern Fruchtgattungen zu berechnen. Eben dieses Verfahren haben die Schätzer, im Einverständnis mit der Domainenverwaltung Thiengen, theils vollständig, theils durch beachtungswürthe Umstände modificirt, bei der Schätzung in Anwendung gebracht, wie folgt:
- C. Rüksichtlich des Roggens, des Linsen-Roggens und der Schweinbohnen:  
Diese Fruchtgattungen sind deswegen kein Gegenstand des Marktverkehrs, weil im Marktbezirk nur so viel davon angebaut wird, als die Produzenten zum eigenen Unterhalt und zum Saamen für das nächstfolgende Jahr, nöthig haben. Sechs alte Viertel oder 904 neue Becher, von einer jeden dieser drei Fruchtgattungen, werden nach der ad B berührten Observanz, dem Werthe von einem Nutt oder 603 neuen Bechern Kernenfrucht, im Verkehr gleich geachtet, und auf diesem Verhältnisse beruhen die Schätzungspreise.
- D. Rüksichtlich der Rohmischleten (Wintermischleten) aus Weesen, Roggen ic. bestehend.  
Auch diese Fruchtgattung kömmt im Marktverkehr, aus dem gleichen Grunde, nicht vor. Dieselbe wird gegerbt und es geben 10 alte Viertel oder 1699 Becher neuen Maasses, beim Gerben (Rendeln), 5 alte Viertel (glatt) oder 753 $\frac{1}{2}$  Becher neuen Maasses, welche observanzmäßig, einem alten Nutt oder 603 neuen Bechern Kernen, im Werthe gleich kommen, wornach der Schätzungspreis der Rohmischleten, mit Zuschlag von 2 fr. für die Spreu per Malter, berechnet worden ist. Für den Transport der Rohmischleten zur Gerbe, haben die Schätzer deswegen nichts in Abzug gebracht, weil der Gerbmüller, in der Regel, die Frucht selbst abholt, und sich dafür durch den sogenannten Molzer (eine Naturalabgabe für das Mahlen oder Gerben) bezahlt macht, welche Naturalabgabe schon von der gegerbten Quantität abgerechnet ist.
- E. Rüksichtlich der Gerste, welche nur selten angebaut und niemals zu Markte gebracht wird, hat die Observanz das nämliche Verhältniß festgestellt, wie bei den Fruchtgattungen ad C. Die Schätzer sind aber davon abgegangen und haben 6 alte Viertel oder 1019 neue Becher Gerste im Werthe gleich geachtet, einem alten Nutt oder 603 neuen Bechern Kernenfrucht, weil die Gerste meistens gering ist, dem Roggen, Linsen-Roggen und den Schweinbohnen, nach all-

gemeiner Erfahrung, im Werthe nicht gleich kommt, und im ehemaligen Rohmaasse gemessen wurde.

F. Rückfichtlich des Weesens (Dinkels). Die Schäfer haben, da diese Fruchtgattung nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt, sondern erst nach der Gerbe als Kernen zu Markt gebracht wird, die Kernenpreise zum Maassstab der Preisermittlung annehmen müssen. Von den Jahrgängen 1818 bis mit 1826, sind von den Schäfern für zuverlässig erklärte, Gerbeprouben der Domainenverwaltung Thiengen vorhanden, wornach im neuen Maasse ausgedrückt, aus einem Malter Weesen an Kernen gewonnen worden sind;

im Jahr 1818 = 378, 1819 = 375, 1820 = 360, 1821 = 360 $\frac{1}{2}$ , 1822 = 355, 1823 = 356 $\frac{1}{2}$ , 1824 = 364, 1825 = 385, 1826 = 353 $\frac{1}{2}$  Becher. Vom Jahr 1826 bis zu Ende der Durchschnittsperiode fehlt es an Schälproben; die Schäfer haben daher wieder auf die schon erwähnte Observanz zurückgegriffen, welche 10 alte Viertel oder 1699 neue Becher Weesen dem Werthe von einem alten Mutt oder 603 neuern Bechern Kernen gleich stellt.

Auf diese Verhältnisse sind, mit Zuschlag von 4 fr. für die Spreue per Malter, die Weesen- oder Dinkelpreise berechnet; in Betreff der Gerbe und Transportkosten verhält es sich hier wie bei der Fruchtgattung ad D.

G. Rückfichtlich der Sommermischelten, bestehend aus Linsen, Wicken und Haber:

Nach der Observanz wurden 6 alte Viertel oder 904 neue Becher von dieser, im Marktverkehre nicht vorkommende Fruchtgattung, dem Werthe von einem alten Mutt, oder 603 neuen Bechern Kernen, gleich geachtet. Da nun aber die Sommermischelten, nach der allgemeinen sowohl, als nach der eigenen Erfahrung der Schäfer, den Fruchtgattungen ad C., auf welche das nämliche Verhältniß angewendet ist, im Werth und Preis niemals gleich steht, und da zudem dieselbe im ehemaligen Rohmaasse gemessen wurde, so haben die Schäfer, in der Ueberzeugung der Wirklichkeit näher zu treten, angenommen, daß der Werth von 6 $\frac{1}{2}$  alten Vierteln oder 1104 neuen Bechern Sommermischelten, gleich seye, dem Werthe von einem alten Mutt oder 603 neuen Bechern Kernen.

H. Rückfichtlich des Habers, welcher gleichfalls kein Gegenstand des Marktverkehrs ist:

Auch hier sind die Schäfer von der Observanz, wornach 3 alte Mutt oder 2038 neue Becher Haber den Werth von einem alten Mutt oder 603 neuen Bechern Kernen haben sollten, abgegangen, weil während der ganzen Durchschnittsperiode 3 alte Mutt Haber mehr gegolten haben und werth gewesen sind, als ein altes Mutt Kernen.

Unter Berücksichtigung ihrer eigenen Erfahrung sowohl, als der von der Domainenverwaltung Thiengen erzielten Haberpreise, haben die Schäfer das observanzmäßige Verhältniß dahin berichtigt, daß sie den Werth von 1783 neuen Bechern Haber gleich stellten, dem Werthe von 603 neuen Bechern Kernen und darauf die Schätzungsberechnung gründeten.

I. Rückfichtlich der Kochbohnen und Erbsen lehrt die Erfahrung, daß in den seltenen Fällen wo sie zu Markt gebracht werden, stets der mittlere Kernenpreis erlöset wird, und daß sie auch wirklich so viel werth sind, daher die Schäfer die Kernenpreise dafür adoptiren zu müssen, geglaubt haben.

K. Rückfichtlich des Weizens. In den Jahrgängen, wo bei dieser Fruchtgattung die Schätzung eingetreten ist, sind die Marktregister unvollständig und unzuverlässig, daher die Schäfer sich veranlaßt sahen, die Durchschnittspreise zu berichtigen, wobei sie, neben ihrer eigenen Erfahrung, vorzugsweise auf die Weizenpreise, welche die Domainenverwaltung Thiengen in jenen Jahrgängen aus ihren Zehntfrüchten erzielte, Rücksicht nahmen.

Freiburg den 28. Juli 1836.

Großherzoge Regierung des Oberrheinkreises.

v. R e d.

vdt. G. Gerhardt.

Nro. 18834. Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist Chirurg Christian Kott von Ittingen als Wundarzneydiener aufgenommen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Rastatt den 12. August 1836.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

J. A. v. D.

Frhr. v. Stockhorn.

vdt. Müller.

## B e l o b u n g.

Nro. 19011. Die Errettung eines Kindes von dem Tod des Ertrinkens in der Murg btrf.

Am 6. Mai d. J. fiel das fünfjährige Kind des Tagelöhners Franz Burgard von Rastatt an einer tiefen Stelle in die Murg, wo es seinen Tod gefunden haben würde, wenn der Schuhmachermeister Jakob Braun von hier und dessen Geselle Georg Zink von Sasbachwalden demselben nicht in den Fluß nachgesprungen und es mit eigener Lebensgefahr errettet hätten.

Diese menschenfreundliche That wird hierdurch belobend unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Großh. Hochpreiſliche Ministerium des Innern den beiden Rettern dieses Kindes eine angemessene Belohnung zuerkannt hat.

Rastatt den 16. August 1836.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

J. A. d. D.

Frhr. v. Stockhorn.

vd. Eberstein.

## B e k a n n t m a c h u n g e n.

Durch das Ableben des Pfarrers Lang ist die Pfarrei Feudenheim, Amts Ladenburg, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1800 fl. in Geld, Naturalfrum, Zehnten und Güterbenutzung, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, zwei Vikare zu verköstigen und jeden derselben mit 100 fl. jährlich zu salariren, auch ein vom 26. Februar d. J. an verzinsliches Kriegsschuldenkapital von 988 fl. 30 kr. in 15 Jahrsterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfünde haben sich in Gemäßheit der Verordnung Reggbl. Nro. 38. vom Jahr 1810 Art. 2. und 3. innerhalb 6 Wochen bei der Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

Durch Beförderung des Pfarrers Armbruster zur Pfarrei Heidenhofen, ist die Pfarrei Schwahnigen, Amts Stühlingen, mit einem beiläufigen Ertrag von 700 fl. auf welchem etwa 15 bis 18 Jahre lang eine jährliche Umlage von 12 kr. vom Hundert eines Steuerkapitals ad 6380 fl. lastet, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Pfarrpfünde haben sich bei der Fürstlich Fürstenbergischen Ständes- und Patronats-Herrschaft nach Vorschrift zu melden.

Durch den Tod des Schullehrers Kiefer, von Börtetten ist die evang. Schulstelle daselbst, Bezirkschulvisitatur Emmendingen, mit einem nach dem Erkenntniß der Großh. Regierung des Oberrheinkreises vom 17. Mai l. J. Nro. 8780. neu regulirten Gehalt von 175 fl. nebst 1 fl. Schulgeld von jedem Kind in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich nach Maasgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 Regierungsblatt vom 3. Aug. 1836 Nr. XXXVIII. bei ihrer Bezirkschulvisitatur binnen 4 Wochen zu melden.

Der mit dem Organistendienst vereinigte kath. Schuldienst zu Endermettingen, Amts

Stühlingen, mit dem gesetzlich bestimmten Jahresertrag von 140 fl. nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, wird zur definitiven Wiederbesetzung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß sich die Kompetenten um denselben innerhalb 4 Wochen bei der Fürstlich Fürstenbergischen Ständes- und Patronats-Herrschaft nach Vorschrift zu melden, im übrigen aber nach der Verordnung im Regierungsblatt vom 3. Aug. d. J. Nr. 38. (das Verfahren bei Besetzung der Schullehrerstellen betreffend) sich zu benehmen haben.

Durch Verfügung des Groß Ministeriums des Innern vom 8. l. M. Nro. 9148 - 49, den Vollzug des Volksschulgesetzes vom 27ten v. J. betreffend ist der Gehalt einer Schullehrer-Wittwe (§. 74. des Gesetzes) auf jährlich 50 fl. bestimmt worden, und es beträgt hiernach der im gedachten §. 74. erwähnte Erziehungs-Beitrag eines Kindes jährlich 10 fl. und der im §. 75. erwähnte Nahrungsgehalt eines solchen jährlich 15 fl. Es werden nunmehr die kath. Schulvorstände und die kath. Hauptlehrer derjenigen Bezirke, welche bereits eigene Wittwen und Waisenfonds besitzen, nach §. 67. des Gesetzes aufgefordert, sich binnen 4 Wochen anher zu erklären, ob sie dem allgemeinen Wittwen- und Waisenfond beitreten, oder ihre Fonds für sich behalten wollen.

Karlsruhe den 23. August 1836.

Ministerium des Innern kath. Kirchen-Section.

### Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

#### Schuldensliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum

Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Vorvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Stadtamt Karlsruhe.

(1) zu Karlsruhe an die in Gant erkannte Verlassenschaft des verstorbenen Buchhalters Scherner, auf Freitag den 30. Sept. d. J. Vormittags 8 Uhr auf dieseitigem Stadtamt. Aus dem

Landamt Karlsruhe.

(2) zu Darlanden an das in Gant erkannte Vermögen des verstorbenen Anton Raffäcker I. auf Montag den 19. Sept. d. J. Vormittags 8 Uhr bei dieseitigem Landamt.

(1) zu Blankenloch an das in Gant erkannte Vermögen des Bürgers Noa Brecht, auf Freitag den 16. September d. J. Vormittags 8 Uhr bei dieseitigem Landamt. Aus dem Bezirksamt Kork.

(1) zu Hesselhurst an den Bürger und Ackermann Jakob Hegel den 3., welcher mit seiner Ehefrau, Anna Maria geb. Jockers und Kindern nach Amerika auswandern will, auf Mittwoch den 14. September d. J. Vormittags 8 Uhr in dieseitiger Amtskanzlei.

(1) zu Dorf Kehl an die Färber Jakob Schaaf'schen Eheleute, welche die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika erhalten haben, auf Mittwoch den 14. September d. J. Morgens 8 Uhr in dieseitiger Amtskanzlei. U. d. Oberamt Lahr.

(3) zu Seelbach an den Nepomuk Braun, Gerber, welcher die Erlaubniß zum Auswandern nach Nordamerika erhalten hat, auf Montag den 6. September d. J. Morgens 9 Uhr bei dieseitigem Oberamt.

(2) zu Fhenheim an die Joseph Gislerschens Eheleute, welche Willens sind nach Amerika auszuwandern, auf Samstag den 17. Sept. d. J. Vormittags 8 Uhr bei dieseitigem Oberamt. Aus dem

Oberamt Offenburg.

(1) zu Niederschopfheim an den Bürger Aloys Bühler, welcher mit seiner Familie

nach Nordamerika auswandern will, auf Samstag den 10. September d. J. früh 9 Uhr auf dieseitiger Oberamtskanzlei.

(1) Lahr. [Präklusivbescheid.] Alle diejenigen Gläubiger, welche in der auf gestern und heute anberaumten Schuldenliquidationstagfahrt ihre Forderungen an die Gantmasse des Handlungshauses F. C. Herbst dahier nicht angemeldet haben, werden mit denselben von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. W. R. W.

Lahr den 25. August 1836.

Großb. Oberamt.

### Mundtodts-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtodd erklärt Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben contrahirt werden. U. d. Bezirksamt Bretten.

(3) von Wödingen dem Jakob Aberle, welchem der Webermeister Philipp Dahn von da als Beistand beigeordnet worden. Aus dem Bezirksamt Kork.

(1) von Einsheim dem ledigen Johann Schütterle, welchem wegen Unerfahrenheit in den im gewöhnlichen Verkehr vorkommenden Geschäften und schwachen Verstandeskräften der Schmittmeister Georg Mäg daselbst als Rechtsbeistand beigegeben worden. Aus dem

Oberamt Lahr.

(2) von Reichenbach dem mit Geisteschwäche behafteten Johann Volk, welchem der Gemeindevorsteher Georg Gamp von da als Aufsichtspfleger beigegeben worden. Aus dem

Oberamt Offenburg.

(3) von Altenheim dem mit Verstandeschwäche behafteten ledigen Michael Sutter, für welchen der Bürger Jakob Rinkele der 3. von Altenheim zum Pfleger aufgestellt worden. U. d. Bezirksamt Triberg.

(1) von Schonach dem mit Verstandeschwäche behafteten ledigen Salmon Dufner, Sohn des verstorbenen Schwänenwirths Gallus Dufner, dessen Pfleger Kolbenbauer Joseph Dold von da ist. Aus dem

Bezirksamt Waldshut.

(1) von Rühwilt dem mit Verstandeschwäche behafteten Philipp Zuber, welcher unter Pflegschaft des Ferdinand Streitmatter von da gestellt worden.

(1) Sengenbach. [Bekanntmachung.] Der ledigen Anastasia Fehrenbach von Reichenbach wurde nach gepflogener polizeilicher Un-

terfuchung der Bürger Georg Müller von Reichenbach als Rechtsbeistand beigegeben, was man unter Hinweisung auf L. R. S. 499, hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Gengenbach den 24. August 1836.

Großh. Bezirksamt.

(3) Gengenbach. [Bekanntmachung.]

Für den, im ersten Grad für mündtobt erklärten Joseph Lehmann in Neuhausen, Gemeinde Zell, war bisher Michael Riehle von da als Aufsichtspfleger und resp. Rechtsbeistand aufgestellt. Nach gepflogener Untersuchung fand man sich veranlaßt, den Michael Riehle dieses Amtes zu entheben und solches der Lehmann'schen Ehefrau, Magdalena geb. Isemann, zu übertragen, was man unter Hinweisung auf die L. R. S. 507. und 513 zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Gengenbach den 1. August 1836.

Großh. Bezirksamt.

### Erbvordnungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Oberamt Bruchsal.

(3) von Steinfeld der 1817 nach Rußischen ausgewanderte, unbekannt wo abwesende Valentin Windchen, dessen ihm anerkanntes Vermögen in 292 fl. 50 kr. besteht.

(1) Bruchsal. [Verschollenheitsklärung.]

Bernhard Weisgerber von Bruchsal, welcher auf die Aufforderung vom 4. November 1833 sich nicht sistirt hat, wird für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen Erben in fürsorglichen Besitz gegen Sicherheitsleistung zugewiesen.

Bruchsal den 23. August 1836.

Großh. Oberamt.

(3) Neckarbischofsheim. [Verschollenheitsklärung.] Da sich Andreas Uhler von Neckarbischofsheim, auf die öffentliche Vorladung vom 25. März 1835. No. 4461. nicht gemeldet hat, so wird er für verschollen erklärt, und sein Vermögen dessen nächsten Anverwandten, gegen Caution, in fürsorglichen Besitz gegeben.

Neckarbischofsheim den 30. Juli 1836.

Großherzogt. Bezirksamt.

(3) Achern. [Aufforderung.] Maria Dorothea Kinzel, Wittwe des schon längst verstorbenen Strickers Johann Schmitt von Kappelrodek ist am 9. März d. J. ohne Zurücklassung einer letzten Willensurkunde gestorben.

Die vorhandenen aber dießseits unbekanntem Erben derselben werden daher aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten sich zum Empfang der 61 fl. 29 kr. betragenden Verlassenschaftsmasse zu melden, andernfalls solche in Gemäßheit L. R. S. 768. als dem Staate zugehörig erklärt werden soll.

Achern den 8. August 1836.

Großh. Bezirksamt.

(2) Offenburg. [Aufforderung.] Die

Vermögensübergabe der Altvogt Johann Kiefer's Wittwe zu Zell betreffend, wird deren Sohn Joseph Kiefer, welcher im März 1833 als Schustergehilfe auf die Wanderschaft gegangen ist, und bisher keine Nachricht von sich gegeben hat, aufgefordert, sich binnen 3 Monaten zu dieser Verhandlung dahier einzufinden, andernfalls er hierbei nicht weiter berücksichtigt, sondern nach den Bestimmungen der Uebergeberin verfahren, und das Vermögen an seine Geschwister vererbt wird.

Offenburg den 12. August 1836.

Großh. Oberamt.

### Ausgetretener Vorladungen.

(2) Bruchsal. [Fahndung und Signalement.] Es hat sich eine gewisse Magdalena Müller von Mingolsheim einer Prellerei verdächtig gemacht, und da der gegenwärtige Aufenthalt derselben dießseitiger Stelle unbekannt ist, so ersuchen wir alle inländischen Behörden auf die Inculpatin zu fahnden und sie im Betretungsfalle anher liefern zu lassen.

Bruchsal den 22. August 1836.

Großh. Oberamt.

Signalement.

Größe ungefähr 5', Alter 23 Jahre, Haare braun, Gesicht länglich, dieselbe trug bei ihrer Entfernung ein dunkelblaues Perkal Kleid mit gelben Blumen, ein hellblaues baumwollenes Halstüchlein mit rothem und weißem Kranze, einen rothen baumwollenzugehenen Schurz mit weißen Streifen, weiße Strümpfe und schwarze lederne Schuhe, letztere in schlechtem Zustande.

(2) Bruchsal. [Fahndung und Signalement.] Nach einem Schreiben des Großh. Commando des Leibinfanterie-Regiments vom 20. d. M. No. 1962. hat sich der Grenadier Wilhelm Horn den 17. d. M. unerlaubter Weise aus seiner Garnison Karlsruhe entfernt, und ist bis jetzt nicht wieder zurückgekehrt, derselbe wird daher aufgefordert, sich binnen sechs Wochen bei Vermeidung der gesetzlichen Nach-

theile zu stellen und über seinen Austritt zu verantworten, zugleich werden sämtliche Polizeibehörden ersucht auf diesen Menschen zu fahnden und ihn im Betretungsfalle hierher oder an Großh. Commando des Leibinfanterie-Regiments auszuliefern.

Bruchsal den 22. August 1836.

Großh. Oberamt.

**Signalment.**

Alter 23 Jahre, Größe 6' 1", Körperbau stark, Farbe des Gesicht gesund, Farbe der Haare braun, Farbe der Augen grau. Dessen Anzug kann nicht angegeben werden, indem derselbe keine ärarische Effecten mitnahm.

(1) Triberg. [Fahndung.] Nach einem Schreiben des königl. Würt. Oberamtsgerichtes Rottweil heißt der wegen dem an Joseph Ditsch in Rohrbach verübten Kleiderdiebstahl ausgeschriebene Bursche nicht Jakob Eglau, sondern „Jakob Egloff“, und ist von Bühligen, königl. Würt. Oberamts Rottweil, gebürtig, was zur Fortsetzung der Fahndung hiermit bekannt gemacht wird.

Triberg den 22. August 1836.

Großh. Bezirksamt.

(2) Achern. [Diebstahl.] Dem Bürger Mathias Lipp dem Ältern von Sasbachried wurden am 19. d. M. Nachmittags mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände entwendet:

	fl.	kr.
1) 4 Mannshemden im Werth von	6	48
2) 1 Scharlachenes Brusttuch	3	—
3) in Geld	1	48
	11	36

Wir bringen diesen Diebstahl Behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß.

Achern den 23. August 1836.

Großh. Bezirksamt.

(2) Bretten. [Diebstahl.] In der Nacht vom 11. auf den 12. d. M. wurden dem Bürger und Ochsenwirth Friedrich Riedstein zu Menzingen mittelst Einsteigens und Erbrechung einer Fensterscheibe nachstehende Gegenstände entwendet:

	fl.	kr.
1) 6 Zinnteller mit F. R. bezeichnet,	3	—
2) 2 zinnene Schüsseln mit Ch. Sch. bezeichnet,	1	30
3) 4 $\text{R}$ Rindschmalz,	1	36
4) 3 $\text{R}$ Butter,	—	36
5) 4 $\text{R}$ Schmeer,	1	20
6) $\frac{1}{2}$ Sester gerollte Gerste,	—	30
	8	32

Wir bringen diesen Diebstahl Behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß.

Bretten den 7. August 1836.

Großh. Oberamt.

(2) Baden. [Diebstahl.] In der Zeit zwischen dem 19. d. M. Mittags und gestern Vormittags 11 Uhr wurde aus einem hiesigen Privathause eine kleine Geldchatouille entwendet, welche von aussen mit grauem Firniß angestrichen ist, und woran sich ein Handgriff von Stahl, nebst der Inschrift: souvenir in Stahl befindet. Innerhalb ist die Chatouille mit rothem Sammt ausgeschlagen, und mit einem kleinen Spiegel versehen. In derselben befanden sich 7 Rollen Kronenthaler, jebe zu 108 fl., dann 20 Kronenthaler und 4 fl. in kleiner Silbermünze in einem Beutel von schwarzer Seide. Wir bringen diesen Diebstahl zum Behuf der Fahndung andurch zur öffentlichen Kenntniß.

Baden den 21. August 1836.

Großh. Bezirksamt.

(2) Bühl. [Diebstahl.] Dem Bürger Benzeslaus Meyer von Affenthal wurden in der Nacht vom 12. auf den 13. dieses Monats 233 fl. 54 kr. mittelst Einbruchs in den Keller entwendet. Das Geld befand sich in einem weißen leinenen Säckchen, und bestand aus ganzen und halben Kronenthalern, worunter 7 badische, und in 15 fl. Zehnkreuzerstückchen. Dies bringen wir der Fahndung wegen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Bühl den 22. August 1836.

Großh. Bezirksamt.

(1) Durlach. [Diebstahl.] Am 22. d. M. wurden in Singen Nachmittags aus einem Bauernhause, während die Bewohner desselben auf dem Felde beschäftigt waren, nach Erbrechung einer Kammer folgendes entwendet:

1) Ein lederner Beutel mit 6 Kronenthalern, 4 kleinen Thalern und einigen Sechsbägnern.

2) In einer Blase 1 fl 40 kr. Münze.

3) In einem Papiere eingewickelt 8 fl. wobei 2 Kronenthaler, das übrige in Münze.

4) Aus einem werlenen Beutel ohngefähr 16 Kronenthaler.

5) Ungefähr 3 fl. in Münze.

Diesen Diebstahl bringen wir Behufs der Fahndung mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß der Dieb ein großer Mann mit schwarzem Backenbart ist, er trägt blauleinene Hosen, und einen blauleinenen Wamm.

Durlach den 28. August 1836.

Großh. Oberamt.

(1) **Durlach.** [Diebstahl.] In der Nacht vom 25. auf den 26. August d. J. wurde auf dem Gute Augustenburg bei Grödingen beim Eingange an der Chaussee die Stange entwendet, welche das eiserne Thorgitter in der Mitte zusammenbleibt. Die Stange ist 8 Schuh, 5 Zoll lang und 1 $\frac{1}{2}$  Zoll dick, hat einen Hacken am vorderen Ende und blieb an derselben ein Anhängschloßchen hängen. Diesen Diebstahl bringen wir Behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß.

Durlach den 26. August 1836.

Großh. Oberamt.

(1) **Karlsruhe.** [Diebstahl.] Einem hiesigen Handwerksgefallen wurden in der Zeit vom Mittwoch bis Freitag Abend, nachbeschriebene Gegenstände entwendet, was zum Behuf der Fahndung bekannt gemacht wird.

Karlsruhe den 27. August 1836.

Großherzogl. Stadttamt.

Beschreibung des Entwendeten.

1) Ein dunkelblauer Tuch-Überrock, mit gesponnenen Knöpfen, und blauem Futter. Der Rock ist schon etwas getragen, aber noch gut.

2) Eine dunkelblaue Tuchweste, mit zwei Reihen gelben Metallknöpfen.

3) Ein Paar dunkelblaue Tuchhosen, mit schmalem Lage.

4) Ein gestrikter Perlenbeutel, mit einem gelben Schloß, worin 1 fl. in Sechsern und Groschen sich befand.

5) Ein weichenblauer tuchener Regenschirm, mit einem gekrümmten hornenen Handgriff, und Fischbeinstäben.

(2) **Karlsruhe.** [Diebstahl.] Am 22. d. M. wurde in einem hiesigen Hause die unten beschriebenen goldenen Ringe entwendet, was wir Behufs der Fahndung auf das Entwendete und den noch unbekanntem Thäter andurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Karlsruhe den 23. August 1836.

Großh. Stadttamt.

Beschreibung der entwendeten goldenen Ringe.

1) Ein massiver Ring, mit einem Bergkristallstein.

2) Ein Haarring mit einem Plättchen, worauf die Buchstaben K. S. eingravirt sind.

3) Ein hohler Ring mit einer Schlange, an deren Kopfe sich ein blaues Steinchen befindet.

4) Ein massiver Ring mit einem violetten Blümchen.

5) Ein beagleichen mit Einschnitten.

(1) **Offenburg.** [Diebstahl.] Dem Schmiedmeister Anton Ussy in Urloffen, sind mittelst Einbruchs in seine Werkstätte eine eiserne

Schraubenspinde, ein vornen etwas abgebrochenes Hufmesser und ein französischer Schraubenschlüssel, der an seinem zusammengeschweißten Gewinde kenntlich ist, entwendet worden, was wir Behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Offenburg den 25. August 1836.

Großh. Oberamt.

(1) **Engen.** [Bekanntmachung.] In dem pfarramtlichen Geburtsbuchs-Auszuge von Hattlingen erscheint ein Johann Ruf, geboren am 2. October 1816. Von seinem Vater Johann Ruf und seiner Mutter Anna Maria Deutscher ist bemerkt, daß sie von Sulz am Neckar herkommen sollen. Von all diesen Personen ist nun weiter gar nichts bekannt, daher diese öffentliche Anzeige, damit, wenn sie irgend einem Orte im Großherzogthum angehören, der gedachte Johann Ruf dort in die ord. Conscription für 1837 aufgenommen, und hierüber Nachricht anher ertheilt werde.

Engen den 25. August 1836.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(1) **Engen.** [Bekanntmachung.] In dem Geburtsbuchs-Auszuge für den Ort Bittelbrunn, Pfarrei Engen, kommt ein Johann Gisler vor, geboren am 14. Mai 1816. Als dessen angeblich eheliche Eltern sind benannt, Joseph Gisler und Rosina Mayer, Baganten. Da von dem Aufenthalte und der Heimath all dieser Leute durchaus nichts bekannt ist; so veröffentlichen wir Vorstehendes zu dem Ende, damit Johann Gisler dort, wo er in die Conscription für 1837 gehört, darin aufgenommen, und uns Nachricht hierüber gegeben werde.

Engen den 25. August 1836.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(2) **Möckirch.** [Bekanntmachung.] Ausweislich des Taufbuchs der Pfarrei Heudorf wurde Wendelin Seuble am 19. Februar 1816 daselbst geboren, dessen Eltern, angeblich Konrad Seuble, Kessler und Anna Maria Martin als Landfahrer bezeichnet sind. Gedachter Seuble kam auf dem Durchzug seiner Eltern in Heudorf ohne alle weitere Heimathsansprüche zur Welt, ohne daß seither weder über dessen oder seiner Eltern gegenwärtigen Aufenthalt, Leben oder Tod eine Nachricht einkam. Wir bringen dieses zu dem Zwecke zur öffentlichen Kunde, damit im Falle Seuble sich im Großherzogthum ein Heimathsrecht erworben haben sollte, daselbst in das Leos zur Conscription pro 1837 genommen werden kann, im Falle aber daß sein Heimathsrecht nach §. 73.

Ziffer 5. des Bürgerannahmgesetzes in Heudorf begründet wäre, wird derselbe aufgefordert, sich vor Ende künftigen Monats September dahier einzufinden.

Wöskirch den 20. August 1836.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenberaisches Bezirksamt.

(1) Stühlingen. [Bekanntmachung.]

Franz Kleinmann, angeblich ehelicher Sohn des Jakob Kleinmann, Buchbinders, und der Adelheid Schlagerin von Kollnau, wurde unterm 7. October 1816 zufällig in Stühlingen geboren und getauft, und ist somit pro 1837 conscriptionspflichtig; da aber nach gepflogener Communication mit Großh. Bezirksamt Waldkirch das Geschlecht Kleinmann in Kollnau gar nicht existirt, und gedachter Franz Kleinmann in einem andern Orte des Großherzogthums das Heimatrecht anzusprechen haben dürfte, so ersucht man sämmtliche Großherzogl. Bezirksämter, die Vorbereitungsbehörde seiner Heimath zur Aufnahme in die Conscription auf vorgängige Aufforderung an die Gemeinderäthe gefälligst zu veranlassen, und von etwaigem Ergebniß anher Nachricht zu ertheilen.

Stühlingen den 23. August 1836.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(1) Baden. [Fahndungszurücknahme.]

Das dießseitige Ausschreiben vom 20. d. wird zurückgenommen, da die Uhr sammt dem unrechtmäßigen Besitzer ausfindig gemacht worden ist.

Baden den 26. August 1836.

Großh. Bezirksamt.

(1) Bruchsal. [Straferkenntniß.] Joh.

Martin Rohr von Neuenbürg, welcher auf die Vorladung vom 30. Juni sich nicht sistirt hat, wird der Refraktion für schuldig erkannt, des Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt, und bei seiner Vermögenslosigkeit die Strafe auf Betreten vorbehalten.

Bruchsal den 26. August 1836.

Großh. Oberamt.

### Kauf = Anträge.

(1) Baden. [Weinversteigerung.] Dien-

stag den 6. künftigen Monats Nachmittags 2 Uhr werden bei Großh. Kellerei dahier wieder folgende Weine versteigert:

95 Dhm 1834 und

70 Dhm 1835 G. fällwein.

Baden den 27. August 1836.

Großherzogl. Domänenverwaltung.

(1) Baden. [Fässerversteigerung.] Mitt-

woch am 7. künftigen Monats Vormittags 10 Uhr werden bei Großh. Kellerei dahier 10 in Ei-

sen gebundene Fässer versteigert, welche folgendes im Maß halten:

2 Stück  $3\frac{1}{2}$  Fuder alten Maafes,

1 Stück  $8\frac{1}{2}$  " " "

3 Stück 9 " " "

4 Stück  $10\frac{1}{4}$  " " "

Baden den 27. August 1836.

Großh. Domänenverwaltung.

(2) Bühl. [Bauaccordversteigerung.] Dienstag den 6ten k. M. Vormittags 9 Uhr wird im Gemeindehause zu Gressen der Bau einer Brücke über die s. g. Schwarzbach im Anschlag von 347 fl. 51 kr. durch Steigerung in Accord begeben. Hievon werden die Bauhandwerker mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß Plan und Ueberschlag bei dem Gemeinderath Gressen eingesehen werden können. Die Accordbedingungen aber am Steigerungstage werden bekannt gemacht werden.

Bühl den 23. August 1836.

Großh. Bezirksamt.

(3) Bruchsal. [Haus- und Güterversteigerung.] Donnerstag den 1. September d. J. Abends 8 Uhr werden im Wirthshause zum Wolf dahier von Joseph Thomas:

12 Rth. 72 Schuh Haus und Garten in der Untergrombacher Vorstadt, neben Sebastian Ihle und Schreiner Mitterhuber

2 Bttl.  $12\frac{1}{2}$  Rth. Wiesen im Eiselbronnen, eins. Friedrich Beck und Bürgermeister Ursini.

2 Bttl. Acker rechts der Helmsheimer Kamme, eins. Joh. Gg. Meroth, andf. Rathsdienner Rupp.

1 Bttl. Acker auf dem Ragenbuckel, links am Weg, eins. Andreas Krappein, andf. Joh. Jägers Wittwe.

1 Bttl. Acker links der Abstadter Straße, eins. Andreas Spangler, andf. die Brüder Kaplanei.

2 Bttl. 35 Rth. Acker in der Scheuhölle, eins. Lorenz Mack, andf. Joh. Ad. Göpferich, nochmal zu Eigenthum versteigt, und um das sich ergebende höchste Gebot endlich zugeschlagen, auch wenn solches unter dem Schätzungspreis bleiben würde.

Bruchsal den 7. August 1836.

Bürgermeisteramt.

(1) Durlach. [Haus- und Gartenverpachtung.] Nach hoher Anordnung wird die vormalige Hofgärtnerei-Wohnung mit Deconomiegebäuden und 2 Birtel 51 Rth. 59 Schuh Gartenland in dem Bauhofgarten in der Blumenvorstadt dahier, von Martini d. J. an im Weg der Commission für 9 Jahre verpachtet, mit der Bedingung, daß der Pachtzins vierteljährlich bezahlt und dafür sichere Bürgschaft geleistet werden solle. Dem Pächter liegen die

landrechtlichen kleinen Reparationen an den Gebäuden und die Erhaltung der anstehenden Obstbäume, Spaliere, Reben und Gartenhänge ob; Hauptreparationen und die Gartenmauerunterhaltung aber befreit der Eigentümer. Die Soumissionen, welche von dem Pachtliebhaber deutlich unterzeichnet sein müssen, werden an die diesseitige Stelle verschlossen eingegeben und am 12. Sept. d. J. Vormittags 9 Uhr erkundlich eröffnet, sofort wird demjenigen, dessen Pachtgebot die hohe Genehmigung erhält, davon schriftliche Nachricht ertheilt. Für die letzte Bestandszeit wurden jährlich 171 fl. Pachtzins bezahlt.  
Durlach den 25. August 1836.

Großh. Domänenverwaltung.

(1) Durlach. [Weinverkauf aus der Hand.] Bei der Großh. Kellerei dahier werden aus dem Faß No. 21. 9 Fuder Wein, 1835r Durlacher Gewächs, guter Qualität, Fuder und Ohmweise um den fixirten Preis von 65 fl. per Fuder aus der Hand verkauft. Zum Verkauf und zur Abfassung sind 3 Tage in der Woche, der Dienstag, Donnerstag und Samstag bestimmt.  
Durlach den 27. August 1836.

Großh. Domänenverwaltung.

(2) Helmsheim. [Zwangsversteigerung.] Richterlicher Anordnung zu Folge werden im Wege der Zwangsversteigerung dem hiesigen Bürger Georg Bauer Mittwoch den 28. Sept. d. J. Nachmittags 1 Uhr auf dem Rathhause dahier:

1) Eine halbe Behausung, halbe Scheuer, Stall und Keller mitten im Dorf, eins. Thomas Rutscher, anders. Johannes Specht.

2) Ungefähr 30 Ruthen Hausplatz und Garten allda.

2 Viertel 16 Ruthen Acker im Krautgartenweg,

30 Ruthen Weinberg im Bernthal,

1 Viertel 25½ Ruthen Acker im rothen Bäumle, einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der endgültige Zuschlag erfolge, wenn der Schätzungsvreis oder darüber erzielt wird.  
Helmsheim den 24. August 1836.

Wickel, Bürgermeister.

Reichmann Rathschreiber.

(3) Karlsruhe. [Fourage-Lieferung.] Die Lieferung der für den Großherzogl. Marstall und das Leibgestüt Stutensee pro 1837 erforderlichen Fourage wird durch Soumissionen

im Ganzen an den Wenigstnehmenden, wenn die Preise billig erfunden werden, begeben. Auf dem Umschlag müssen die Soumissionen mit der Bezeichnung „Fourage-Lieferung“ versehen seyn, und in deutlichen Zahlen und Worten enthalten, was per Malter Haber, per Centner Heu und per 100 Bund Stroh angeboten wird. Die Eröffnung der Soumissionen wird Dienstag den 20. September 1836 Vormittags 9 Uhr stattfinden, daher müssen dieselben schon den Tag zuvor bei der unterzeichneten Stelle eintreffen. Am Tage der Eröffnung werden keine Soumissionen oder Angebote mehr angenommen. Die Lieferungsbedingungen, welche zugleich die Quantität und Zeit der Lieferung enthalten, können auf der diesseitigen Kanzlei eingesehen werden; sie liegen den künftigen Vertragsverhältnissen zum Grunde, daher jede Soumission, welche Abweichung oder Vorbehalt dagegen bedingt, ungültig ist und als nicht geschehen, betrachtet wird. Unterlieferanten und Afteraccorde werden nicht zugelassen; derjenige, dem die Lieferung durch Ratification übertragen wird, muß sie unter den bestehenden Bedingungen selbst besorgen, wenn er nicht die Genehmigung von hier aus zur Uebertragung der Lieferung an einen andern erhalten hat.

Karlsruhe den 20. August 1836.

Großh. Oberstallmeisteramt.

(1) Pfaffenroth. [Holzversteigerung.] Dienstag den 6. September d. J. werden im hiesigen Gemeindswald

17½ Rftr. buchen Seiterholz,

7 — eichen ditto,

4½ — birken ditto,

6½ — buchene und eichene Prügel,

7 Stamm Bodenliegende Eichen, Klöße, welche sich zu Holländer Holz eignen, öffentlich versteigert, die Steigerungsliebhaber werden eingeladen, an obengedachten Tage Morgens 9 Uhr bei hiesigem Rathhaus sich einzufinden, von da man dieselben in den Wald führen wird.  
Pfaffenroth den 24. August 1836.

Bürgermeisteramt.

(3) Pforzheim. [Versteigerung.] In Folge der richterlichen Vollstreckungsverfügung wird dem Schumachermeister Johann Gann dahier am Montag den 12. Sept. 1836 Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause dahier der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt. Eine zweistöckige Behausung mit Nr. 263. sammt Stalung und Hofraithe in der Kronengasse, neben dem Allmendgässchen und Tuchscherer Merkl, vornen die Gasse, hinten Ritterwirth Morlock.

Der entgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht wird.

Pforzheim den 17. August 1836.  
Bürgermeisteramt.

### Bekanntmachungen.

(1) Hornberg. [Zehntablösungsvertrag.] Die Ablösung des auf den Gemarkungen Hornberg und Gutach stehenden sogenannten Specklehnzehntens ist von den Interessenten beschloffen, und es werden nunmehr alle diejenigen, welche an dem Ablösungskapital irgend Rechte zu haben glauben, zur Wahrung derselben in Gemäßheit des §. 75. des Zehntablösungsgesetzes mit Frist von 3 Monaten unter Androhung des §. 16. des Gesetzes ausgesprochenen Rechtsnachteils aufgefordert.

Hornberg den 22. August 1836.  
Großh. Bezirksamt.

(2) Mosbach. [Zehntablösung betreffend.] Da die Großh. Domänenverwaltung Neckargemünd über das ihr in der Gemarkung Reichenbuch zustehende Zehntrecht mit dieser Gemeinde mittelst gültigen Uebereinkommens, einen Zehntablösungsvertrag abgeschlossen hat, so werden in Gemäßheit des §. 74, 75. des Gesetzes alle diejenigen, welche an dem Zehntablösungskapital irgend Rechte zu haben glauben, zur Wahrung derselben innerhalb drei Monaten bei Vermeidung der gesetzlichen Rechtsnachteile, hievon in Kenntniß gesetzt.

Mosbach den 21. August 1836.  
Großh. Bezirksamt.

(1) Müllheim. [Zehntablösung betr.] Zwischen der Zehntberechtigten Großh. Domänenverwaltung, und der Stadt Müllheim, ist ein Ablösungsvertrag über den großen und kleinen Zehnten zu Stande gekommen, was in Gemäßheit des §. 74. des Gesetzes vom 15ten November 1833 hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, damit diejenigen welche an dem Ablösungskapital irgend Rechte zu haben glauben, dieselben binnen 3 Monaten bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile anmelden.

Müllheim den 20. August 1836.  
Großh. Bezirksamt.

(1) Müllheim. [Zehntablösung betr.] Zwischen der Großh. Domänenverwaltung und dem Hofauts-Besitzer Andreas Bromberger in Bürgeln ist im gültigen Wege ein Zehntablösungsvertrag zu Stande gekommen. Wir

machen dieses zu dem Ende öffentlich bekannt, damit diejenigen welche auf das Loskaufskapital aus irgend einem privatrechtlichen Titel Ansprüche machen wollen, solche binnen 3 Monaten bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile dahier anmelden.

Müllheim den 22. August 1836.  
Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Müllheim. [Zehntablösung betr.] Zwischen der Großh. Domänenverwaltung und den Besitzern des Lippersbacher Hofguts bei Dberoggenen, Johann und Jakob Bollmer, ist ein gültiger Zehntablösungsvertrag zu Stande gekommen. Dieses wird zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen welche auf das Loskaufskapital aus irgend einem privatrechtlichen Titel Ansprüche machen wollen, dieselben binnen drei Monaten bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile anmelden.

Müllheim den 22. August 1836.  
Großh. Bezirksamt.

(1) Müllheim. [Bekanntmachung.] Ueber die Ablösung des Freiherrlich von Landenbergischen Zehntens in Mauchen, ist zwischen dem Zehntherrn und den Zehntpflichtigen ein gültiger Vergleich zu Stande gekommen, was zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht wird, daß etwaige auf irgend einem privatrechtlichen Titel beruhenden Ansprüche auf das Loskaufskapital binnen 3 Monaten, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile angemeldet werden.

Müllheim den 22. August 1836.  
Großh. Bezirksamt.

(1) Kork. [Bekanntmachung.] In Folge Erlasses Großh. Hochöbl. Regierung des Mittelrheinkreises vom 2. d. M. Nro. 17785 wurde die Führung der Grund- und Unterpfandsbücher über die, der Stadt Straßburg gehörigen, unten verzeichneten Rheinwaldungen, welche bisher keiner Gemarkung zugetheilt waren, folgenden Gemeinderäthen übertragen:

- 1) dem Gemeinderath zu Dorf Kehl über den sogenannten Schäfersgrund, sowie das hohe Werk und der Erlenwörth.
- 2) dem Gemeinderath zu Auenheim über die A. B. C. Insel.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Kork den 24. August 1836.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Haslach. [Bekanntmachung.] Schon im Jahre 1828 wurde die diesseitige Registratur

nach einem vorliegenden Plane neu eingerichtet, und soll nun neuerlich wieder hiernach eingerichtet werden, wozu ein Gehalt von 120 fl. der erforderlichen Falls um 30 fl. erhöhet werden kann, ausgeworfen worden ist. Diejenigen welche zur Uebernahme dieses Geschäftes Lust tragen werden, ersucht unter Vorlage ihrer Befähigungszeugnisse, sich alsbald in frankirten Briefen an dieseitige Stelle zu wenden.

Haslach den 22. August 1836.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(3) Karlsruhe. [Kapitaldarlehen.] Es sind wieder bei der unterzeichneten Verwaltung Kapitalien von 150 fl. bis zu 14000 fl. gegen doppelten Verlag in Liegenschaften zu üblichen Zinsen auszuleihen. Die Zusagen werden sogleich erfolgen, wenn die pfandgerichtlichen Verlagscheine (Taxationen) mit empfehlenden Zeugnissen der betreffenden Bürgermeisterämter über die Verhältnisse der Kapitalsuchenden versehen sind.

Karlsruhe den 6. August 1836.

Großh. vereinigte evang. Stiftungen-Verwaltung, lange Straße No. 243.

Auswanderern nach Amerika zur Nachricht.

Der Unterzeichnete fährt am 1., 8, 16 und 24 jeden Monats von Drusenheim und Fort Louis nach Havre de Grace, um Auswanderer und deren Gepäck nach Havre zu bringen. — Seit beinahe 50 Jahren bekannt

auf diesem Wege, ist er im Falle, den Reisenden alle möglichen Bequemlichkeiten, Erleuchtungen und Ersparnisse zu verschaffen, und in jeder Beziehung für sie zu sorgen. — Die Fahrt für Personen und deren Gut ist: 12 Fr. 50 Cent. oder 5 fl. 50 kr. pr. 50 R°. — Auskunft über alles, was dem Auswanderer zu wissen Noth thut, ist bei L. Schußler in Schwan, im Oberamt Neuenbürg im Württembergischen zu erhalten.

Ueber die Rechtllichkeit und Moralität des Unterzeichneten, der auch für die Einschiffung der Auswanderer sorgt, kann bei Hrn. D. Pauli in Karlsruhe Auskunft eingezoogen werden.

Martin Paulus,  
von Kaltenhausen.

### Dienst-Nachrichten.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben die erledigte kath. Pfarrei Rothenfels, Oberamts Rastatt, dem bisherigen Dekan und Stadtpfarrer Peter Becker zu Bretten gnädigst zu verleihen geruht.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben die erledigte kath. Pfarrei Petersthal, Amtes Oberkirch, dem Pfarrer Bernhard Bauer zu Buchholz, Amtes Waldkirch, gnädigst zu verleihen geruht.

Der kath. Schul- und Meßnerdienst zu Rettigheim, Amtes Wiesloch, ist dem bisherigen provisorischen Schullehrer Johann Jak. Würtz daselbst definitiv übertragen worden.

### Marktpreise von Karlsruhe, Durlach und Pforzheim vom 27. August 1836.

Fruchtpreis.	Karlsruhe		Durlach		Pforzheim		Grodpreis.		Karlsru.		Durl.		Fleischpreis.		Karlsru.		Durl.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Das Malter:																		
Neuer Kernen	8	5	7	35	8	16	1 fr. Weiz	—	6	—	6½	Dachfleisch	11	10				
Alter Kernen	8	34	8	4	—	—	2 fr. ditto	—	12	—	13	Gemeines	—	—				
Weizen	8	10	7	40	—	—	6kr. Weizbrod	—	—	1	7	Rindfleisch	9	8				
Neues Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Rohfleisch	9	—				
Altes Korn	5	8	5	8	—	—	Schwarzbrod	—	—	—	—	Kalbfleisch	9	8				
Gem. Frucht	—	—	—	—	—	—	zu 5½ kr.	2	—	—	—	Kauplingfl.	—	—				
Gerste	4	—	4	—	4	—	zu 11 kr.	4	—	—	—	Hammelfl.	9	8				
Haber	3	34	3	34	3	—	zu 5 kr.	—	—	2	2	Schweinefl.	9	8				
Weischorn	6	—	6	—	—	—	zu 10 kr.	—	—	4	4	Dachenzunge	48	—				
Erbsen d. Ml.	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	Dachemaul	40	—				
Linsen	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	Dachensfuß	36	—				
Bohnen	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	Kalbskopf	36	—				

Actualien-Preise. Rindschmalz das Pfund 26 kr. — Schweineschmalz 20 kr. — Butter 18 kr. —  
Echter gezogene 24 kr., gegossene 22 kr. — Seife 18 kr. — ungeschlitt der Ent. 21 fl. 40 kr. — 9 Eyer 8 kr.

Redigirt und gedruckt unter Verantwortlichkeit der E. F. Müller'schen Hofbuchhandlung.

In der C. F. Müller'schen Hofbuchhandlung ist erschienen:

# Das badische Landrecht

nebst

## Handelsgesetzen.

Mit den Einführungs-Edikten, Bezug habenden Rechtsbelehrungen, Parallelstellen und Allegaten aus der Prozeßordnung, so wie aus ältern und neuern Werken und Zeitschriften über badisches Recht.

Preis fl. 6. 30 kr.

Die Nro. 223. der Freiburger Zeitung vom 10. August d. J. sagt in einer ausführlichen Recension dieser neuen Ausgabe des Landrechts unter andern:

Mit dieser Ausgabe, der dritten seit der Einführung des französischen Civilgesetzbuches als badisches Landrecht, ist die Verlagshandlung einem doppelten Bedürfnis entgegen gekommen. Denn einmal ist das Gesetzbuch förmlich vergriffen gewesen, und dann verschaffen die kurzen Andeutungen am Rand und Ende jeder Blattseite dem Eigenthümer der neuen Auflage eine umfassende Uebersicht über die auf das Landrecht bezügliche Gesetzgebung und über die Landrechts-Literatur, eine Reihe von Noten, die der praktische Jurist in seinem Landrechts-Exemplare bisher mühsam anlegen mußte.

Wir finden in derselben eine systematische Zusammenstellung sämmtlicher, in das Civilrecht einschlagender Gesetze, vollständiger als je eine solche bisher erschienen ist, indem jene oben angeführte, dem neuen Landrecht angehängte, und unten noch einmal zu berührende Sammlung weder alles vor dem Jahr 1816 Erschienene, noch irgend etwas nach diesem Jahr Erschienenes enthält, und indem alle systematischen Sammlungen nur das als zum Landrecht gehörig aufgeführt haben, was ausdrücklich und besonders als Zusatz oder Abänderung desselben verordnet worden ist, aber die in das bürgerliche Recht einschlägigen Stellen anderer, ihrer Natur nach nicht zum bürgerlichen Recht gehörender Gesetze nicht berührt haben. Anders ist es hier, wo die verwandten, erklärenden und abweichenden Bestimmungen einzelner Constitutions-Edikte der neuen Prozeß-Ordnung, der Gesetze über Ablösung einzelner Grundpflichtigkeiten u. s. w. durchgängig angebeutet sind, und wo in kurzen Noten neben dem Landrechte ein vollständiges Repertorium des badischen Civilrechtes angebracht ist, wir möchten, wäre der Ausdruck hier erlaubt und Mißdeutung nicht zu fürchten, sagen, ein Cocelet eines Coder des badischen bürgerlichen Rechts.

Sie wird nicht nur dem angehenden Juristen, der der Hochschule mehr allgemeine Rechtsbildung, mehr Vorbereitung zur Ausübung des vaterländischen Rechts, das er dort nur zum Theil kennen lernt, als die Kenntniß dieses Rechts selbst zu danken pflegt, ein richtiger Wegweiser zur gerichtlichen, wie zur Anwaltschaftlichen Praxis sein: sie wird nicht weniger auch dem praktisch gebildeten und mit der inländischen Gesetzgebung vertrauten Juristen ein trefflicher Rathgeber sein. Denn auch das glücklichste Gedächtniß dürfte kaum im Stande sein, alles fest zu halten, was erläuternd und abändernd, zusehend und beschränkend über das Landrecht im Laufe von sechs und zwanzig Jahren verordnet worden ist; und es gehört schon ein fast beneidenswerthes Erinnerungsvermögen dazu, bei jedem Sage des Landrechts zu wissen, daß irgend etwas abändernd oder zusehend, verordnet worden, und wo es zu finden sey! Diese Ausgabe wird ferner den einzelnen Richter, dem kein Kollege zur Seite steht und ihn warnend vor einem möglichen Abwege bei raschgegebener Entscheidung abhält, — denn irren ist ja menschlich — vor Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen hüten, und dadurch der Rechtspflege selbst nicht geringen Vorschub leisten. Sie wird endlich dem Geschäftsmanne, dem ausübenden Beamten, dem oft Rechtspflege und Verwaltung allein auf den Schultern liegen, und der selbst auch nur als Richter beschäftigt, durch bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aller Art, und noch mehr durch mannigfaltige und oft schwierige, langwierige und verwickelte Untersuchungen in Anspruch genommen, selbst bei dem besten Willen, nur wenig Nuße zu theoretischen Fortschritten übrig behält, die beste Anleitung geben, die sparsam zugemessene Zeit zu ersprießlichem systematischem Studium zu verwenden. Ebenso wird der Advokat in ihr eine sichere Anleitung zu umsichtiger Behandlung der ihm anvertrauten Rechtsstreitigkeiten und einen reichen Stoff zu umfassender Rechtsausführung in den Randglossen und Noten dieser Ausgabe finden.

Und so wird der Erfolg unbezweifelt unsere Behauptung rechtfertigen, daß diese Unternehmung eine lobenswerthe, gelungene und erfreuliche zu nennen sey, und daß der ungenannte Verfasser der Noten sich damit den Dank des juristischen Publikums verdient habe.